

Sitzungspolizeiliche Anordnung

- Akkreditierung von Medienvertretern -

Die Sitzungspolizeiliche Anordnung zur Akkreditierung von Medienvertretern vom 28.01.2021 wird wie folgt ergänzt:

1. Akkreditierungsanträge für einen Sitzplatz können auch ab dem 29.03.2021, 12:00 Uhr, gestellt werden.

Vor diesem Zeitpunkt eingehende Akkreditierungsanträge werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang eines Antrags werden nicht erteilt.

Abschnitt II Nummer 2 bis 7 und Abschnitt III Nummer 1 und 2 der Anordnung vom 28.01.2021 finden Anwendung.

2. Über die Akkreditierungsanträge ist in der Reihenfolge zu entscheiden, wie diese den Anforderungen des Abschnittes II Nummern 2 bis 4 der Anordnung vom 28.01.2021 entsprechend beim Landgericht eingegangen sind. Die Kontingentierungen gemäß Abschnitt III Nummer 3 der Anordnung vom 28.01.2021 finden keine Anwendung. Einschließlich der bereits erteilten Akkreditierungen dürfen maximal vierzig Akkreditierungen für einen Sitzplatz erteilt werden.

3. Die Pressestelle des Landgerichts gibt den Zeitpunkt, ab dem gemäß Nummer 1 Akkreditierungsanträge gestellt werden können, spätestens am 23.03.2021 durch eine Pressemitteilung bekannt.

Gründe

Die Anordnung beruht auf § 176 GVG.

Da das in der sitzungspolizeilichen Anordnung vom 28.01.2021 für Medienvertreter reservierte Kontingent für Sitzplätze durch die Akkreditierungen nicht ausgeschöpft worden ist, die aufgrund der im Zeitraum vom 22.02.2021, 12:00 Uhr, bis 26.02.2021, 12:00 Uhr, gestellten Anträge erteilt worden sind, erscheint es mit Blick auf die Presse- und Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GG angezeigt, die zunächst angeordneten zeitlichen Grenzen für die Stellung eines Akkreditierungsantrages abzuändern und Medien und freien Journalisten die Möglichkeit zu eröffnen, auch ab dem 29.03.2021, 12:00 Uhr, einen Akkreditierungsantrag zu stellen.

Braunschweig, 18.03.2021
Landgericht, 6. Strafkammer
Der Vorsitzende

Schütz
Vorsitzender Richter am Landgericht